Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)



- Wahlhelferinnen und Wahlhelfer (m/w/d) -

Information zur Datenerhebung

(Datenschutzinformation)

Stadtverwaltung	Gemeinde Binau
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister: Rene Friedrich
behördlicher Datenschutz- beauftragter	E-Mail: datenschutz@binau.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, Mobilfunk), Angaben zum Wahlrecht) werden zum Zweck der Durchführung von Wahlen erhoben und verarbeitet.
geplante Speicherungsdauer	Die Daten werden ab sofort und gemäß den gesetzlichen Vorschriften, auch für künftige Wahlen gespeichert. Der Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten über die jeweilige Wahl hinaus können Sie selbstverständlich jederzeit bei der Gemeinde Binau widersprechen.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Die erhobenen personenbezogenen Daten werden nur zur internen Organisation bei der Wahlvorbereitung und Abwicklung verarbeitet.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeinde Binau Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich hier beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beschweren.
Grundlagen für die Datener- hebung	Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) § 4 Landesdatenschutzgesetz BW (LDSG) § 9 Abs. 4 Bundeswahlgesetz (BWG) § 4 Europawahlgesetz (EUWG) (i. V. m. § 9 Abs. 4 BWG) § 13 Abs. 4 Landeswahlgesetz (LWG) § 14 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz (KomWG) § 5 Abs. 4 Gesetz über Volksantrag, Volksbegehren u. Volksentscheid (VAbstG) i. V. m. § 13 Abs. 4 Landeswahlgesetz (LWG)

Stand: 29.08.2022